

DER LANDRAT
DES ORTENAUKREISES

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20
77652 Offenburg

Telefon 0781 805 1200
Telefax 0781 805 9573

buero.landrat@ortenaukreis.de
www.ortenaukreis.de

Herrn Kreisrat
Dr. Karlheinz Bayer
Forsthausstr. 22
77740 Bad Peterstal-Griesbach



Offenburg, 21. Mai 2019

**Ihr Schreiben vom 7. Mai 2019 bezüglich des abgesetzten Tagesordnungspunktes 2.3
der Sitzung des Kreistags am 7. Mai 2019**

Sehr geehrter Herr Kreisrat,

in Ihrem o.g. Schreiben vom 7. Mai 2019 thematisieren Sie die Verhinderung einer Aussprache über den abgesetzten Tagesordnungspunkt 2.3 „Ortenau Klinikum Achern-Oberkirch; Modell Landrat – Stärkung des Standorts Oberkirch durch Ansiedlung eines ambulanten Reha zentrums“ am Ende der Sitzung des Kreistags am 7. Mai 2019.

Da Sie Ihr Schreiben sowohl an den Ältestenrat als auch an mich richten, die nächste Sitzung des Ältestenrates aber erst am 17. Juni 2019 stattfindet, habe ich dieses Schreiben im Vorfeld mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt.

Zum einen stellen Sie infrage, ob der genannte Tagesordnungspunkt überhaupt hätte auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistags am 7. Mai 2019 genommen werden dürfen, da aus ihrer Sicht die in § 5 der Geschäftsordnung für die Verhandlung geforderten Unterlagen bereits vor Aufnahme in die Tagesordnung fehlten. Zum anderen zweifeln Sie an, ob nicht der Kreistag über die Absetzung des Tagesordnungspunktes hätte entscheiden müssen.

Nach § 5 der Geschäftsordnung des Kreistags i.V.m. § 29 Abs. 1 Landkreisordnung BW (LKrO) beruft der Landrat den Kreistag elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Mit der Einladung vom 18. April 2019 zur Sitzung des Kreistags am 7. Mai 2019 sind Ihnen auch die Sitzungsunterlagen für den Tagesordnungspunkt 2.3 zugegangen, die für die Beratung erforderlich waren. Diese waren bis zum Tag der Absetzung des Punktes von der Tagesordnung vollständig.

Durch die Einberufungskompetenz steht es mir außerdem zu, bis zum Eintritt in die Tagesordnung einzelne Punkte von der Tagesordnung abzusetzen. Konkretisiert wird dies in § 8 der Geschäftsordnung des Kreistags. Danach ist der Landrat berechtigt, Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Kreistag noch nicht in die Beratung dieser Gegenstände eingetreten ist.

Wie Sie wissen, habe ich die Kreistagsmitglieder bereits am Montag, 6. Mai 2019, mit Begründung darüber informiert, dass ich den Punkt 2.3 von der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 7. Mai 2019 absetze. Die Gründe habe ich zu Beginn der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung nochmals mündlich erläutert. Die Absetzung des Tagesordnungspunktes war somit rechtlich zulässig.

Sie bemängeln ferner, dass Sie keine Möglichkeit hatten, eine Anfrage nach § 9 der Geschäftsordnung des Kreistags am Ende der Sitzung vorzubringen oder eine persönliche Erklärung nach § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistags abzugeben.

In einer Sitzung kann grundsätzlich nur über Angelegenheiten beraten und beschlossen werden, die auf der Tagesordnung aufgeführt sind. Die Verhandlungsgegenstände sind dabei so genau zu bezeichnen, dass die Kreistagsmitglieder aus der Bezeichnung ausreichend genau entnehmen können, um was es sich dabei handelt. Bei öffentlichen Sitzungen dient dieses Bestimmtheits Erfordernis darüber hinaus dazu, die an einer Teilnahme interessierten Zuhörer ausreichend genau über die vorgesehenen Tagesordnungspunkte zu informieren. Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ entspricht grundsätzlich nicht diesem Bestimmtheits Erfordernis. Unter diesem Punkt dürfen daher nur unwesentliche, bei öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit nicht besonders interessierende Angelegenheiten angesprochen werden. Dies gilt sowohl für die Verwaltung als auch für die Kreistagsmitglieder.

Aus diesem Grund habe ich Sie zu Beginn des Tagesordnungspunktes 3.3 „Verschiedenes“ der öffentlichen Sitzung des Kreistags am 7. Mai 2019 darauf hingewiesen, dass eine Diskussion über den bereits abgesetzten Tagesordnungspunkt „Ortenau Klinikum Achern-Oberkirch; Modell Landrat – Stärkung des Standorts Oberkirch durch Ansiedlung eines ambulanten Rehasentrums“ an dieser Stelle nicht möglich ist.

**DER LANDRAT
DES ORTENAUKREISES**

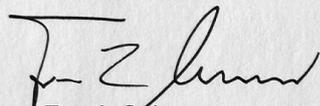
Persönliche Erklärungen können gemäß § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistags nach Schluss einer Abstimmung oder Aussprache abgegeben werden. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ ist weder eine Aussprache noch eine Abstimmung möglich, sodass Sie auch keine persönliche Erklärung zu dem abgesetzten Tagesordnungspunkt abgeben konnten.

Im Übrigen habe ich lediglich vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung und nochmals auf Anfrage von Herrn Kreisrat Doll in der nichtöffentlichen Sitzung die Begründung der Absetzung des Tagesordnungspunktes 2.3 „Ortenau Klinikum Achern-Oberkirch; Modell Landrat – Stärkung des Standorts Oberkirch durch Ansiedlung eines ambulanten Rehasentrums“ erläutert.

Insofern wurde Ihre Arbeit als Kreisrat nicht eingeschränkt oder behindert.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Scherer